

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/05/12/6647 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.05.2012 Verfasser: Mertins, Carola
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Guts- haus Redewisch" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Mit Aufstellung der vorliegenden Änderung und Ergänzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 soll hier die Bebauung eines Einfamilienhauses planungsrechtlich ermöglicht werden.

Die Gemeindevertretung hat sich in Ihrer Beratung am 23.05.2012 mit dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes befasst und beschlossen dem stattzugeben.

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet um den alten Gutshof in Redewisch zwischen der Dorfstraße im Norden, den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 235 und 264/2 im Nordwesten, der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 265 im Südwesten sowie den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 260, 259, 258, 257, 256, 255 im Südosten; wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen aufgestellt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Der Vorentwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet in Redewisch zwischen der Dorfstraße im Norden, den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 235 und 264/2 im Westen, der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 265 im Südwesten sowie den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 260, 259, 258, 257, 256, 255 im Südosten wird in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Die Öffentlichkeit ist frühzeitig am Planverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Planverfahren zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Vorhabenträger

Anlagen:

Übersichtsplan
Planzeichnung Vorentwurf
Textliche Festsetzungen
Kurzerläuterung

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung